



Beitragsordnung des „Bogensportclub Oberhausen 1957 e.V.“

(gemäß §8 i.V. mit §24 der Vereinssatzung)

1. Allgemeiner Teil

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Beitragsordnung ist ein ganzjährig stattfindender Trainingsbetrieb.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und in jedem Jahr Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
4. Beitragszahlung sowie Gemeinschaftsleistungen sind eine Bringschuld und gelten für ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und der Umfang der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Beiträge / Zahlungen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7, 1.10. erhoben und ist ohne eine zusätzliche Zahlungsaufforderung zu entrichten. Zur Sicherstellung der Pünktlichkeit und Vereinfachung der Abwicklung wird bevorzugt der Lastschrifteinzug genutzt.
2. Vor einer Rückbuchung einer vermuteten Fehlbuchung des Vereins ist das Mitglied aufgefordert die Buchung mit dem Kassenwart aufzuklären bzw. den Vorstand zu informieren. Eventuelle Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes wenn diese Abstimmung unterlassen wurde.
3. Veränderungen bezüglich der Bankdaten bzw. der Anschrift sind unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.
4. Zum Eintrittszeitpunkt ist der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintritts quartals und die Aufnahmegebühr fällig. Gemeinschaftsleistungen (s. Punkt 3) sind anteilig auch schon im Eintrittsjahr zu erbringen und auch im Kündigungsfall für die aktive Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr anteilig fällig.
5. Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Beitrag fällig.
6. Ist das Mitglied mit den Beitragszahlungen und oder den Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen in Verzug, darf es die Sportstätten zu Trainings- und Wettkampfszwecken nicht mehr nutzen.
7. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Woche nach Fälligkeit die erste Mahnung und es wird eine Mahngebühr von 5€ erhoben. Verstreicht die Mahnfrist von einer Woche fruchtlos, so erfolgt die zweite Mahnung mit einer Mahnfrist von einem Monat und der



Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste. Es wird eine erneute Mahngebühr von 5€ fällig. Verstreicht auch die zweite Mahnung fruchtlos, erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gem. §6 Abs. 2 der Satzung.

8. Der Verein behält sich den Rechtsweg zur Beitreibung der Außenstände vor.

3. Gemeinschaftsleistungen / Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind in jedem Kalenderjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die z.B. für die Turnierdurchführung, den Erhalt der Sportanlagen und Sportgeräte notwendig sind.
2. Der Umfang der in dem Kalenderjahr zu erbringenden Gemeinschaftsleistung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der zur erbringenden Gemeinschaftsleistung ist regelmäßig auf maximal 15 h begrenzt. Kinder bis einschließlich 12 Jahren (es gilt das Alter mit dem das Kind in das Kalenderjahr geht) leisten grundsätzlich eine reduzierte Gemeinschaftsleistung von 5 h.
3. Ausgenommen von den Gemeinschaftsleistungen sind alle Mitglieder die das 70. Lebensjahr überschritten haben, sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder (Passive Mitgliedschaft). In Härtefällen (z.B. körperliche Einschränkungen, Erkrankung, berufliche oder familiäre Gründe) entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag über eine individuelle Anpassung der Gemeinschaftsleistung.
4. Jedes Mitglied kann über die zu erbringende Gemeinschaftsleistung hinaus weitere 5 Stunden leisten, die mit je 5,00 € Aufwandsentschädigung vergütet werden.
5. Unter Gemeinschaftsleistungen sind z.B. zu verstehen:
 - Aktive Teilnahme bei der Organisation von Wettkämpfen
 - Platzpflege
 - Instandhaltungsmaßnahmen bei Erfordernis
 - Umbau, Umzug, Betreuungs- und Fahrdienste
6. Die Organisation der Gemeinschaftsleistung erfolgt grundsätzlich durch rechtzeitigen Aushang von **Arbeitslisten**, Aufruf per **Email** und Bekanntgabe auf der **Webseite** des Vereins. Im Einzelfall wird für den Einsatz ein „Zeitwert“ in den Bekanntmachungen festgesetzt. Mitglieder, die unangemeldet zum Einsatz erscheinen, können zurückgewiesen werden, wenn genügend Helfer vor Ort sind. Diesen Mitgliedern wird eine Aufwandspauschale von einer Stunde gutgeschrieben. Für die Mitglieder handelt es sich um eine **Holschuld**, sich rechtzeitig über Termine zu informieren. Ausnahmsweise zur Sicherstellung der Veranstaltungsorganisation erfolgt eine Einteilung durch den Gesamtvorstand mit Vorstandsbeschluss.
7. Der Nachweis der Gemeinschaftsleistungen erfolgt über bei den Einsätzen ausliegende Helferlisten, die durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausgelegt und eingesammelt werden. Die Auswertung der erbrachten Gemeinschaftsleistungen erfolgt nach Ende des Kalenderjahres. Ersatzbeträge und Aufwandsentschädigungen werden den Mitgliedern mit gesondertem Schreiben mitgeteilt und sind per Einzahlung zu begleichen bzw. werden vom Verein auf den



bekannten Konten gutgeschrieben. Ausnahmen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

8. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbetrag von 5€ pro Stunde zu zahlen. Das unentschuldigte Fernbleiben bei eingeteilten Gemeinschaftsleistungen wird mit einem erhöhten Ersatzbetrag von 20 € beaufschlagt, sofern kein Vertreter beigebracht wird. Als Entschuldigung gelten nur Erkrankung, berufliche Verpflichtung, besondere familiäre Verpflichtung (Jubiläum, runder Geburtstag, Pflege, schwere Erkrankung Angehöriger) oder eine gleich- oder höherrangige sportliche Verpflichtung worüber das Mitglied einen Nachweis beifügen muss. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Zweifel über die Zulässigkeit der Entschuldigung.

4. Aufnahmegebühr

Häufigkeit: Einmalig

Schüler bis 14 Jahre	32,50€
Jugend 15-16 Jahre	39,00€
Junior 17-20 Jahre	52,00€
Erwachsene	65,00€
Paarbeitrag ¹	78,00€
Familie	78,00€

5. Mitgliedsbeiträge

Häufigkeit: monatlich	Aktiv	Passiv
Schüler bis 14 Jahre	5,85€	2,25€
Jugend 15-16 Jahre	7,80€	3,00€
Junior 17-20 Jahre	10,40€	4,00€
Erwachsene	13,00€	5,00€
Paarbeitrag ¹	19,50€	7,50€
Familie	23,40€	9,00€

¹Paarbeitrag: Elternteil mit Kind/Lebensgemeinschaft

Ehrenmitglieder:	beitragsfrei	
Gastschützen:	Mitglieder im DSB oder DBSV	15€/Monat
	<small>(max. 3 Monate im Jahr, Ausnahmen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden)</small>	
	sonstige Gastschützen	5€/Tag
	<small>(ein Monatsbeitrag ist nicht möglich)</small>	

Stichtag für die Einstufung in eine Beitragsgruppe/Altersgruppe ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

(Beispiel: wird der Schütze im Februar 15 Jahre, so gilt der Beitrag in diesem Jahr noch für Schüler, ab dem nächsten Jahr für Jugend).

Bogensportclub Oberhausen 1957 e.V.



Die Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2018 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Oberhausen, 24.03.2018

gez. Bölling

1.Vorsitzender

gez. Granieczny

Geschäftsführer

gez. Berckmann

Kassierer

Bankverbindung

Bogensportclub Oberhausen 1957 e.V.

Stadtsparkasse Oberhausen Konto: 70235 BLZ: 3655000

IBAN: DE73365500000000070235, BIC: WELADED1OBH